

Immenga, Ulrich

Working Paper — Digitized Version

Konzepte einer grenzüberschreitenden und international koordinierten Wettbewerbspolitik

Kiel Working Paper, No. 692

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Immenga, Ulrich (1995) : Konzepte einer grenzüberschreitenden und international koordinierten Wettbewerbspolitik, Kiel Working Paper, No. 692, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/47214>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere

Kiel Working Papers

Kieler Arbeitspapiere Nr. 692

Konzepte einer grenzüberschreitenden und international
koordinierten Wettbewerbspolitik

von

Ulrich Immenga

Juni 1995



Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
The Kiel Institute of World Economics

Institut für Weltwirtschaft
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel

Kieler Arbeitspapiere Nr. 692

Konzepte einer grenzüberschreitenden und international
koordinierten Wettbewerbspolitik

von

Ulrich Immenga

Juni 1995

617933

Für Inhalt und Verteilung der Kieler Arbeitspapiere ist der jeweilige Autor allein verantwortlich, nicht das Institut.

Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an den Autor zu wenden und etwaige Zitate vorher mit ihm abzustimmen.

Konzepte einer grenzüberschreitenden und international koordinierten Wettbewerbspolitik*

Inhalt

I. Internationale Wettbewerbspolitik unter der Bedingung einer globalisierten Wirtschaft	1
II. Zur Unwirksamkeit bisheriger Ansätze	5
III. Vorfragen zur Begründung einer internationalen Wettbewerbsordnung	11
IV. Zum Inhalt einer internationalen Wettbewerbsordnung.....	18
V. Zur Durchsetzung einer internationalen Wettbewerbsordnung	25
VI. Ausblick.....	29
Literatur	30

Dieser Beitrag von Prof. Dr. Ulrich Immenga, Abteilung für Internationales und Ausländisches Wirtschaftsrecht, Juristisches Seminar der Georg-August-Universität Göttingen, entstand im Rahmen der Schwerpunktbereiche "Ethik und Markt" und "Führung und Motivation" des Forschungsprogramms "Weiterentwicklung und Perspektiven der Sozialen Marktwirtschaft", das von der Bertelsmann Stiftung, der Heinz Nixdorf Stiftung und der Ludwig-Erhard-Stiftung gefördert wird.

Konzepte einer grenzüberschreitenden und international koordinierten Wettbewerbspolitik

I. Internationale Wettbewerbspolitik unter der Bedingung einer globalisierten Wirtschaft

Märkte haben sich seit dem 2. Weltkrieg zunehmend geöffnet. Acht Verhandlungsrunden im Rahmen des GATT haben Handelsbarrieren zwar nicht beseitigt, jedoch zum großen Teil ihre Bedeutung genommen. Während die Zölle auf der Basis des GATT bisher etwa 35 % betragen, wird der durchschnittliche Industriezoll für wichtige Handelspartner wie die Europäische Union, die USA und Japan unterhalb 4 % liegen, wenn die Ergebnisse der Uruguay-Runde voll umgesetzt sind. Ungefähr 40 % aller Importe in diesen Märkten werden zollfrei sein. Die Beseitigung der staatlichen Handelshemmnisse hat dazu beigetragen, daß der internationale Wirtschaftsverkehr in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist. Immer mehr Waren, Dienste und Investivkapital fließen über die Landesgrenzen hinweg. Der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr hat in den Jahren 1986 bis 1993 im Warenhandel im Durchschnitt um 9,5 %, im Dienstleistungsbereich um 13,3 % und bei den Direktinvestitionen um 14,6 % zugenommen¹. Diese Tendenz wird sich durch eine Weiterentwicklung der internationalen Arbeitsteilung eher verstärken. Die genannten Zahlen liegen deutlich über den Wachstumsraten nationaler Volkswirtschaften. Damit wird deutlich, daß der internationale Wirtschaftsverkehr wesentliches Element des Wirtschaftswachstums ist.

Nicht zu überschätzen in diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der technischen Entwicklung. Grenzen haben weitgehend an Bedeutung verloren. Hochtechnologie, Kabelnetze, der Transfer von Daten und Währungen ermöglichen den Unternehmen Entscheidungen und deren Durchführung mit unmittelbarer Wirkung in den verschiedensten Ländern. Darüber hinaus kooperieren Unternehmen

¹ Quelle: Informationsdienst des Instituts der Deutschen Wirtschaft, Nr.44, 1994, S.1.

weltweit und bilden Stützpunkte, wo sie es für möglich halten. Die Entwicklungen in der Telekommunikation haben die Welt kleiner werden lassen, ähnlich wie Ende des vergangenen Jahrhunderts der Ausbau der Eisenbahnen in den USA einen Markt hat entstehen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich, daß von Unternehmen ausgehende Beschränkungen des Wettbewerb grenzüberschreitend durchgeführt werden und ihre Wirkungen äußern. Das gilt etwa für Zusammenschlüsse, Kooperationen, marktaufteilende Abreden, Distributionssysteme oder Patentpools, die den Zugang von Ausländern erschweren, sowie für wettbewerbswidrige Preisunterbietungen oder Auftragskonzentrationen bei marktbeherrschenden Unternehmen durch die Ausgestaltung von Rabattsystemen. Insoweit ist das bereits 1962 von Kronstein gezeichnete Bild der internationalen Kartelle noch erheblich bunter geworden².

Diese Internationalität von Wettbewerbsbeschränkungen zeigt in aller Deutlichkeit, daß es Unternehmen möglich ist, bisher erreichte Liberalisierungen von Handelsströmen zu konterkarieren. Marktabschließungen oder Marktaufteilungen äußern genau die Wirkungen, denen mit einer Beseitigung von staatlichen Handelsbeschränkungen begegnet wird. Die Verhinderung grenzüberschreitender unternehmerischer Wettbewerbsbeschränkungen ist daher logischer und zwingend gebotener Schritt im Zusammenhang mit der erfolgreichen Beseitigung tarifärer oder nicht-tarifärer Handelsbeschränkungen. Die Erfolge der Uruguay-Runde werden mit anderen Worten gefährdet, wenn den hier gegenüber Staaten durchgesetzten Maßnahmen keine Entsprechungen gegenüber dem Verhalten von Unternehmen folgen.

Diese Zusammenhänge sind von elementarer Bedeutung. Die Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ein verwirklichtes Beispiel. Der Binnenmarkt wird ergänzt um die Aufgabe, ein System unverfälschten Wettbewerbs zu errichten. Die Entscheidungen der Kommission und der Gerichte sind in beson-

² Heinrich Kronstein, Das Recht der internationalen Kartelle, 1962.

derem Maße an einer Offenhaltung der Märkte ausgerichtet. Vergleichbare Ansätze finden sich in anderen regionalen Wirtschaftsräumen, deren Integration durch die Beseitigung von staatlichen Handelsbarrieren nicht durch unternehmerische Aktionen in Frage gestellt werden soll. Die Verträge über eine Europäische Freihandelszone (EFTA) enthalten Wettbewerbsregeln ebenso wie der europäische Wirtschaftsraum (EWR) und die Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und einigen osteuropäischen Staaten³. In gleicher Weise sollten die für den internationalen Marktzugang mit Abschluß der Uruguay-Runde erreichten Erfolge abgesichert werden.

Die Errichtung einer internationalen Wettbewerbsordnung mit dieser Aufgabe liegt gleichzeitig im Interesse der global handelnden Akteure. Gegenwärtig stoßen Unternehmen mit ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten auf große Schwierigkeiten bei der unumgänglichen Anpassung an zum Teil sehr unterschiedliche nationale Regelungen. Die dadurch entstehenden Transaktionskosten sind erheblich. Dem kann sicher nur begrenzt begegnet werden. Zu betonen ist jedoch, daß auch Unterschiede in den nationalen Wettbewerbsrechten in diesem Sinne kostenerheblich sind. Offensichtlich ist das bei internationalen Zusammenschlüssen. Mehrere Verfahren vor verschiedenen nationalen Behörden werden eröffnet. Die Entscheidungsfristen weichen voneinander ab. Die Entscheidungen selbst können unterschiedlich ausfallen. Es entstehen Jurisdiktionskonflikte zwischen Staaten. Im System offener Märkte sinnvolle Verbindungen unternehmerischer Ressourcen werden vor diesem Hintergrund zumindest erheblich erschwert. Ähnliches gilt für internationale Kooperationen, die kartellrechtlich durchaus unterschiedlich beurteilt werden können. Ein weiteres Beispiel sind grenzüberschreitende Vertriebssysteme. Wettbewerbsverbote oder die Selektion von Handelspartnern unterstehen divergierenden nationalen Regelungen. Die Schaffung einer internationalen Wettbewerbs-

³ Vgl. Anneliese Herrmann / Helmut Laumer: Internationalization of Competition Policies: Problems and Chances - A German View, in: Diskussionsbeiträge, Nr.15, Januar 1994; J. Stragier, The Competition Rules of the EEA Agreement and their Implementation, ECLR 1993, S.30.

ordnung muß daher mit dem Interesse von Unternehmen zusammenfallen, Rechtssicherheit auch für internationale Aktivitäten zu erreichen. Im Europäischen Gemeinsamen Markt wird in der Entwicklung eines derartigen "level playing field" für Unternehmen ein wichtiges Ziel gesehen.

Die Verbindung zwischen internationaler Wettbewerbspolitik und Handelspolitik würde von der Schaffung einer internationalen Wettbewerbsordnung profitieren⁴. Drei Gesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Wie oben skizziert, müssen internationaler Wettbewerbsschutz und Handelspolitik zusammenwirken, um eine Offenhaltung nationaler Märkte zu gewährleisten. Die hierzu berufenen Kompetenzen sind jedoch unterschiedlich verteilt. Staatliche Einflüsse auf den Handel unterstehen dem GATT bzw. jetzt der Welthandelsorganisation (WTO) oder bilateralen bzw. regionalen Vertragswerken. Von Unternehmen ausgehende Wettbewerbsbeschränkungen werden demgegenüber von nationalen Wettbewerbsrechten kontrolliert.

⁴ Vgl. OECD, Competition and Trade Policies: Their Interaction, OECD, Paris 1984; Wolfgang Kartte, Ein Handelskodex der Großen Sieben, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. Februar 1992, S.13; Ernst-Ulrich Petersmann, International Competition Rules for the GATT-MTO World Trade and Legal System, Journal of World Trade Law 27 (1993), No.6, S.35; Ulrich Immenga, Ein Kodex für den Handelsfrieden, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. Februar 1994, S.11; Bernhard Dujim / Helen Winter, Internationale Wettbewerbsordnung - Alternativen und ihre Probleme, WuW 1993, S.465-474; dies., Möglichkeiten und Grenzen einer internationalen Wettbewerbsordnung, in: Europäische und internationale Wirtschaftsordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum, 1994, S.225; B.Hoekman / P.Mavroides, Competition, Competition Policy and the GATT, The World Economy, March 94, Vol.17 No.2, S.121-150; Frederic M. Scherer, Competition Policies for an Integrated World Economy, Harvard 1994; Phedon Nicolaides, Towards Multilateral Rules on Competition, World Competition Vol.17 No.3 (March 1994), S.5-48; Hans-Jürgen Vosgerau, Eine internationale Wettbewerbsordnung als ethisches Postulat, in: Festschrift für Helmut Hesse zum 60. Geburtstag, hrsg. von Hermann Sautter, 1994, S.265 ff; ders., Die Internationalisierung der Wettbewerbspolitik, Wirtschaftsdienst 1995 (2), S.105-112; Joachim Rudo, Die neue Welthandelsorganisation und die Grauzone der Selbstbeschränkungsabkommen, in Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 63 (März 1995), S.60,65.

Eine inhaltliche Abstimmung erscheint hier erforderlich. Zu erkennen ist ferner, daß handelspolitische Instrumente eingesetzt werden, um unternehmerischen Wettbewerbsbeschränkungen zu begegnen. Von Unternehmen und ihren Verbänden wird immer wieder beschrieben, daß ihnen der Zugang zu japanischen Märkten dadurch erschwert wird, daß dem ein System von Ausschließlichkeitsbindungen oder auch kollektiven Vereinbarungen seitens japanischer Unternehmen gegenüberstehe. Das Kartellrecht könnte diesen Verhaltensweisen entgegengesetzt werden. Die japanischen Behörden entsprechen dem jedoch nur in unvollkommener Weise. Die USA versuchen, einer derartigen Abschottung mit Hilfe eigener Handelsgesetzgebung zu begegnen, indem das in Frage stehende Verhalten als unfaire Handelspraxis angesehen wird⁵. Auf diese Weise entstehen brisante internationale Handelskonflikte. Damit wird, drittens, deutlich, daß eine internationale Wettbewerbsordnung zumindest in Grenzen handelspolitische Instrumente ersetzen könnte. Antidumpingregeln und ihre z.T. politisch bestimmte Anwendung sind ein weiteres Beispiel für diese Zusammenhänge. Geht es um den Schutz heimischer Industrien oder um die Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken ausländischer Unternehmen?⁶ Letzteres sollte Aufgabe des Antidumpingrechts sein. Bei seiner Anwendung im Rahmen des GATT und auch auf der Basis des europäischen Gemeinschaftsrechts ist jedoch ein Trend zum Protektionismus deutlich erkennbar. International gültige Wettbewerbsregeln würden diese Entwicklung verhindern. Antidumpingrecht könnte zunehmend durch Wettbewerbsrecht ersetzt werden.

II. Zur Unwirksamkeit bisheriger Ansätze

An Versuchen, internationale Wettbewerbsfragen einer Regelung

- 5 Joel Davidow, Application of U.S. Antitrust Laws to Keiretsu Practices, World Competition Vol.18 No.1 (September 1994), S.5-18; Mitsuo Matsushita, The Structural Impediments Initiative: An Example of Bilateral Trade Negotiation, Michigan Journal of International Law, 12/2 1991, S.436 ff.
- 6 Patrick A. Messerlin, Should Antidumping Rules be replaced by National or International Competition Rules, Außenwirtschaftsdienst, 49.Jahrgang 1994, S.351-374; ders.: Anti-Dumping Regulations or Pro-Cartel Law? The EC-Chemical Cases, in: The World Economy 1993, S.465 ff.

zuzuführen, hat es nicht gefehlt⁷. Nach dem Scheitern der Havanna-Charta hat es lange Zeit gebraucht, um den bestehenden Rahmen internationaler Organisationen für neue Antworten zu benutzen. Zu nennen sind zunächst drei Richtlinien der OECD. 1967 wurde eine Empfehlung über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken im internationalen Handel verabschiedet. Sie wurden 1976 konkretisiert zu Verhaltensrichtlinien für multinationale Unternehmen. 1979 wurden unverbindliche Empfehlungen formuliert, die sich gegen wettbewerbsbeschränkendes Verhalten richteten. Außerdem wurde aufgrund der Empfehlungen der Meinungsaustausch zwischen den Kartellbehörden der OECD-Mitgliedstaaten gefördert.

Ein größeres Gewicht auf die Beantwortung inhaltlicher Fragen legten die Arbeiten im Rahmen der UNCTAD und der UNO. 1980 verabschiedete die UNO-Generalversammlung den "Set of multilaterally agreed equitable principles and rules for the control of restrictive business practices". Damit war der sog. RBP-Kodex geschaffen. Dieser Kodex hatte insbesondere die Aufgabe, nationale Kartellgesetzgebungen anzuregen und möglichst anzugleichen. Die besonderen Interessen der Entwicklungsländer sollten dabei berücksichtigt werden. Zu erwähnen ist noch eine OECD-Ratsempfehlung aus dem Jahre 1986, die diejenige aus dem Jahre 1979 ablöste. Die Formen der Zusammenarbeit der OECD-Staaten im Bereich der Wettbewerbspolitik und des internationalen Handels wurden hierin konkretisiert.

Das geltende internationale Kartellrecht hat kein Regulationssystem entwickeln können, das zu übergreifenden Normen führt. Es beruht im wesentlichen auf dem sog. Auswirkungsprinzip (effects doctrine). Es ist im deutschen Recht ausdrücklich

⁷ Vgl. hierzu im Überblick Nataliya Yacheistova, *The International Competition Regulation - A Short Revue of a Long Evolution*, World Competition, Vol.18 No.1 (September 1994), S.99 f; Wolfgang Fikentscher / Andreas Heinemann, WuW 1994, S.97,98; Fikentscher, *Wirtschaftsrecht*, Band I, 1983, S. 212ff; Ernst-Ulrich Petersmann, *Codes of Conduct*, in R. Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law Vol.I*, 1992, S.627ff

geregelt. § 98 Abs.2 S.1 GWB bestimmt, daß das Gesetz auch dann Anwendung findet, wenn Wettbewerbsbeschränkungen zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes veranlaßt wurden, sich jedoch innerhalb dieses Bereichs auswirken. Dieses Prinzip wird weithin angewandt und ist auch völkerrechtlich anerkannt⁸. Es geht von dem nationalen Anspruch aus, auch dann rechtlich einzugreifen, wenn im Ausland gehandelt wurde. Die Rechtsanwendung wird damit extraterritorial. Dieser Anspruch führt notwendig zu zwischenstaatlichen Konflikten. Eine gemeinsame Rechtsordnung entsteht nicht.

Nur wenige Einzelpunkte zu den Nachteilen des Auswirkungsprinzips können hier hervorgehoben werden.

Die Reichweite des Prinzips bleibt unter drei Gesichtspunkten unsicher. So ist anhand des neuerdings verwandten Begriffs "negative comity" zu bestimmen, welche Grenzen dem extraterritorialen Rechtsanwendungsanspruch zu setzen sind. Sie ergeben sich nach allgemeiner Auffassung aus dem Völkerrecht, das unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs und des Nichteinmischungsprinzips in andere staatliche Angelegenheiten Bindungen auferlegt⁹. Unmittelbare Konflikte entstehen dadurch, daß bestimmte unternehmerische Verhaltensweisen, wie z.B. jüngst die Computerentwicklung bei Microsoft, unter verschiedenen nationalen Gesetzen geprüft werden. Die rechtlichen Beurteilungen können voneinander abweichen. Comity erfordert eine generelle Rücksichtnahme im Verkehr zwischen den Staaten. Aber Comity ist nicht als allgemeines Prinzip des Völkerrechts anerkannt und seine Anwendung bleibt im Einzelfall unsicher¹⁰.

⁸ Vgl. nur Karl-Matthias Meessen, Kollisionsrecht der Zusammenschlußkontrolle, 1984, S.23 f.; Eckard Reh binder in Immenga/Mestmäcker, 2.Auflage, § 98 Abs.2 Rdnr.16ff

⁹ Vgl. Ernst-Joachim Mestmäcker, Staatliche Souveränität und offene Märkte, Konflikte bei der extraterritorialen Anwendung von Wirtschaftsrecht, RabelsZ 52(1988), S. 205-255; Alexander Georgieff, Kollisionen durch extraterritoriale staatliche Regelungen im internationalen Wirtschaftsrecht, FIW-Schriftenreihe Heft 131, 1989, S.71ff.

¹⁰ Reh binder in Immenga/Mestmäcker, § 98 Abs.2 Rdnr.27; Rainer Deville, Die Konkretisierung des Abwägungsgebots im internationalen

Schließlich ist, drittens, zu beachten, daß politische Konflikte bei der Anwendung der effects doctrine unausweichlich sind. Handels- und industriepolitische Interessen werden häufig berührt. Amerikanische Gerichte haben einen sog. "Balancing Test" entwickelt, nach dem die betroffenen Interessen im Einzelfall gewertet und in ihren Auswirkungen auf die betroffenen Parteien beurteilt werden sollen¹¹. Verlässliche Maßstäbe haben sich hieraus jedoch nicht entwickelt. Häufig bedarf es diplomatischen Handelns, um aufgetretene Spannungen zwischen den Staaten zu beenden¹².

Im übrigen ist das Auswirkungsprinzip nicht anwendbar für wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zur Begrenzung des Imports. Das kann durch horizontale marktabschließende Absprachen oder durch ausschließliche Distributionssysteme geschehen. In diesem Fall entsteht keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung auf dem Territorium exportierender Länder. Von einer Beschränkung des Wettbewerbs läßt sich lediglich für das Land sprechen, von dem die unternehmerischen Importbeschränkungen ausgehen. Diese Frage ist insbesondere im immer wieder aufflackernden Handelskonflikt zwischen Japan und den USA von Bedeutung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Auswirkungsprinzip keine international anwendbaren Regeln zur Rechtsdurchsetzung enthält. Insbesondere fehlt es an Möglichkeiten, hinreichende Informationen über das Verhalten ausländischer Unternehmen zu

Kartellrecht, 1990; Joseph P. Griffin, Special International Antitrust Doctrines and Defenses, Antitrust Law Journal, Vol.60 (1992), 543,549.

11 Grundlegend zum "Balancing Test" Timberlane Lumber Co. v. Bank of America, 574 F.Supp. 1453, 1466(N.D.Cal.1983); Mannington Mills Inc. v. Congoleum Corp., 595 F.2d 6,8(2dCir. 1981); zur neueren Entwicklung Eleanor M. Fox, U.S. Law and Global Competition and Trade - Jurisdiction and Comity, Antitrust Report October 1993, S.3ff; ausführlich dazu auch Ernst-Joachim Mestmäcker, RabelsZ 52(1988), S.205-255.

12 Hierzu Ulrich Immenga, Extraterritoriale Rechtsanwendung zwischen Recht und Politik, in Festschrift für Karl H. Neumayer, 1986, S.323 ff.

erhalten. Dieser Mangel ist einmal rechtlich begründet. Das Völkerrecht erlaubt es nicht, daß Kartellbehörden ihre Untersuchungen, auch wenn sie nicht hoheitlich sind, im Ausland durchführen. Darüber hinaus bestehen praktische Hindernisse, sich die für die Rechtsverfolgung erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Durch bilaterale völkerrechtliche Abkommen können die das geltende internationale Kartellrecht charakterisierenden Schwierigkeiten zu einem gewissen Grade abgemildert werden¹³. Es handelt sich um Vereinbarungen, die für die Vertragsparteien wechselseitig die Notifizierung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen auferlegen, zum Austausch von Informationen führen, die Rechtsverfolgung miteinander abstimmen und u.U. Regeln für die Beachtung von Geheimhaltungspflichten entwickeln. Derartige Abkommen wurden insbesondere von den USA abgeschlossen mit Canada, Deutschland, Australien und der Europäischen Union¹⁴. Ein Abkommen besteht auch zwischen Australien und Neuseeland. Wie die häufige Beteiligung der USA zeigt, geht dieses Land offensichtlich für die absehbare Zukunft davon aus, daß die weitere Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsordnung zurückhaltend beurteilt wird und eine Lösung im Bilateralismus gesucht wird. Dieses Verständnis der amerikanischen Haltung wird dadurch unterstützt, daß der Kongreß am 14. November 1994 ein Gesetz erlassen hat, das amerikanischen Antitrustbehörden die Kompetenz zum Abschluß bilateraler Abkommen einräumt. Der Austausch von Informationen

¹³ Zur Entwicklung bilateraler Abkommen insgesamt Peter Mozet, Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, 1991.

¹⁴ Das bilaterale Abkommen der EU mit den USA wurde wegen Verletzung von Kompetenzvorschriften zwar vom EuGH aufgehoben. Es wird jedoch faktisch weiterhin praktiziert und dürfte demnächst formgerecht neu abgeschlossen werden. Vgl. dazu den Vorschlag für ein neues Kartellrechtsabkommen des Rates, COM (94) 435 vom 12. Oktober 1994. Das ursprüngliche Abkommen ist abgedruckt in World Competition Vol.15 No.1 (September 1991), S.155-162, sowie in Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 7.Auflage 1994, S.2539ff. Vgl. dazu A.D. Ham, International Cooperation in the Anti-Trust Field and in Particular the Agreement between the United States of America and the Commission of the EC, CMLR 1993, S.571-597.

soll gefördert werden. Das gilt unter besonderen Bedingungen auch dann, wenn sie vertraulich sind¹⁵. Damit im Zusammenhang sind die vom Oktober 1994 stammenden "Antitrust Enforcement Guidelines for International Operations" des US-Department of Justice zu sehen. Sie sind durch eine starke Betonung der effects doctrine charakterisiert.

Das System bilateraler Abkommen ist entwicklungsfähig. Das zeigt insbesondere die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den USA. Erstmals wurde hier das Element der "positive comity" eingeführt. Während "negative comity" die Anwendung des eigenen Rechts im Hinblick auf die Interessen des Auslands begrenzt, erfordert "positive comity" von den beteiligten Staaten, daß sie ihre eigenen Gesetze jeweils streng auch auf die internationalen Aktivitäten ihrer Unternehmen anwenden. Hierin liegt ein erheblicher Fortschritt. Die Reichweite der "positive comity" ist jedoch begrenzt. Voraussetzung ist die Anwendbarkeit des eigenen Rechtes. Das ist jedoch in dem wichtigen Fall von Exportkartellen dann nicht gegeben, wenn sie nach eigenem nationalen Recht erlaubt sind.

Ein interessanter darüber hinausgehender Ansatz findet sich ferner in dem Abkommen zwischen Australien und Neuseeland. Über die gegenseitige Amtshilfe hinaus unterliegen auch Unternehmen mit Sitz im anderen Staat der Jurisdiktion einer Kartellbehörde. Ferner werden Urteile und Anordnungen der Gerichte im anderen Staat anerkannt und ohne weiteres vollstreckt. Im Ergebnis wird damit, ähnlich wie in der Europäischen Union, eine wirksame Kontrolle von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen erreicht. Das Mittel ist jedoch nicht eine einzige Behörde und ein supranationales Recht, sondern die Koppelung zweier nationaler Rechtssysteme.

Gleichwohl bleiben die Grenzen des Bilateralismus deutlich zu erkennen:

- Bestehende, z.T. weitreichende Unterschiede in wettbewerbspolitischen Grundsätzen bleiben bestehen.

¹⁵ 103d Cong., 2d Sess.1994.

- Das Auswirkungsprinzip wird in einigen Staaten überhaupt nicht und im übrigen in unterschiedlicher Weise anerkannt.
- Konflikte zwischen Jurisdiktionen bleiben unvermeidbar.
- Transaktionskosten für international tätige Unternehmen, die durch die Berücksichtigung mehrerer Wettbewerbsgesetze entstehen, werden nicht verringert.
- Es fehlt an einem Streiterledigungssystem für den Fall, daß Konflikte im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen nicht gelöst werden können.
- Abkommen ohne eine positive comity-Klausel sind auf Importbeschränkungen nicht anwendbar.
- Vereinbarungen mit einer positive comity-Klausel bleiben ohne Wirkung, wenn das nationale Recht, wie bei Exportkartellen, keine entsprechenden Verbote enthält.

III. Vorfragen zur Begründung einer internationalen Wettbewerbsordnung

1. Die bisherige Skizze hat gezeigt, daß das System nationaler Wettbewerbsrechte keine angemessenen Antworten auf die mit dem Anwachsen des grenzüberschreitenden Wettbewerbs gestellten Fragen geben kann. Die unilaterale, extraterritoriale Rechtsanwendung führt zu keiner Ordnung, sondern zu Konflikten. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Durchsetzung des vom nationalen Recht ausgehenden Auswirkungsprinzips für die Lösung internationaler Wettbewerbsfragen völlig ungeeignet ist. In einer Welt, in der inhaltlich weitgehend übereinstimmende Kartellrechte den Wettbewerb schützen, führt die konsequente Anwendung des Auswirkungsprinzips zu positiven Ergebnissen. Wettbewerbsbeschränkungen werden von nationalen Behörden im Inland wie auch bei internationalen Auswirkungen in gleicher Weise verfolgt. Diese Bedingungen sind jedoch nicht gegeben. Sie lassen sich nicht einmal hinreichend für den Wirtschaftsverkehr zwischen den Staaten feststellen, für die zumindest Vergleichbarkeiten in der Wettbewerbspolitik bejaht werden. Konflikte können auch zwischen den USA und der Europäischen Union entstehen, wie das langwierige Mißbrauchsverfahren gegen IBM gezeigt hat¹⁶. Darüber hinaus beschäftigen uns auch heute

¹⁶ Vgl. hierzu Deepa Rishikesh, Extraterritoriality versus Sovereignty

noch unterschiedliche Auffassungen etwa über die Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechtes im Verhältnis zum nationalen Recht. Das Bundeskartellamt hat sich bisher vergeblich bemüht, von der Kompetenz der EG-Kommission erfaßte Zusammenschlußverfahren aufgrund der Verweisungsklausel an sich überweisen zu lassen, um eigene Rechtsauffassungen zu verwirklichen¹⁷. Vor diesem Hintergrund ist die Erwartung unrealistisch, durch einseitige Maßnahmen auf der Grundlage nationalen Rechtes dem Schutz des grenzüberschreitenden Wettbewerbs gerecht zu werden.

Auch durch zweiseitige Abkommen zwischen einzelnen Staaten werden Symptome geheilt. Symptome in Form von Konflikten, die durch die einseitige Rechtsanwendung entstehen. Darüber hinaus dienen sie der Kooperation von Kartellbehörden. Die Möglichkeiten dieser Form der Behandlung internationaler Wettbewerbsfragen sind zwar begrenzt, sie sollten jedoch weiter erprobt werden. Eine Entwicklung multilateraler Regeln, in welcher Form auch immer, kann die bilateral möglichen Fortschritte aufnehmen und selbst nur langfristig ersetzen. Unter drei Gesichtspunkten ist die Fortentwicklung des Bilateralismus von Bedeutung.

- Es werden durch Kooperationen und Informationsaustausch wichtige Erfahrungen in der Erfassung wie auch in der rechtlichen Beurteilung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen gemacht.
- Bilaterale Vereinbarungen können nach dem Muster des Vertrages EU/USA durch Einfügung einer positive comity-Klausel in ihren Wirkungen verstärkt werden. Die unter dem Gesichtspunkt der "negative comity" zu ziehenden Grenzen lassen sich in den Abkommen konkretisieren.
- Mit dem Grad der Ausdehnung bilateraler Vereinbarungen werden zunehmend Staaten in die Lösung internationaler Wettbewerbsfragen einbezogen, die unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten bisher eher abseits stehen. Dadurch wird die

in International Antitrust Jurisdiction, World Competition Vol.14 No.3 (March 1991), S.33,53.

¹⁷ Vgl. Dieter Wolf, Zum Verhältnis von europäischem und deutschem Wettbewerbsrecht, EuZW 1994, S.233,235.

nationale Kartellrechtsentwicklung sowohl in ihrer materiell-rechtlichen Ausformung wie auch in ihrer Durchsetzung gefördert.

Gegenüber den bisherigen Ansätzen dürfen die Anforderungen an eine internationale Wettbewerbsordnung nicht zu hoch gegriffen werden. Es erscheint nicht nur gegenwärtig, sondern auch auf absehbare Zeit ausgeschlossen, den globalen Wettbewerb einer supranationalen Rechtsordnung zu unterstellen. Das in der Welt bisher einzigartige Beispiel der Europäischen Union, den Schutz des Wettbewerbs in der Gemeinschaft unmittelbar anwendbaren Rechtsregeln zu unterstellen, die von einer nicht nationalen Behörde angewandt werden, ist auf umfassendere Weise vorläufig nicht wiederholbar. Zwar gibt es einige regionale Ansätze, auf die, wie etwa im EWR, bereits hingewiesen wurde. Die Regionalität bedeutet jedoch notwendig Begrenzung. Zwischen den entstehenden Wirtschaftsblöcken in der Weltwirtschaft sind vergleichbare Entwicklungen zunächst nicht denkbar. Es ist keine Bereitschaft von Regierungen erkennbar, das Wettbewerbsgeschehen der Souveränität und damit dem politischen Einfluß weitgehend zu entziehen und den Rechtsregeln einer internationalen Institution zu unterstellen. Es bedarf der Entwicklung multilateraler Regeln unter weitgehender Erhaltung nationaler Zuständigkeiten.

2. Grundlage für jede multilaterale Regelung muß ein Forum sein, eine Institutionalisierung, die dem System Halt gibt. Das gilt auch dann, wenn Inhalt multilateraler Regelungen lediglich die kartellrechtliche Kooperation zwischen den Vertragsstaaten enthält. Die Errichtung einer selbständigen internationalen Anti-trustbehörde mit eigenständigen Befugnissen als weitestgehende Möglichkeit muß jedoch ausscheiden. Auf die zumindest gegenwärtig bestehende Unmöglichkeit supranationalen Rechtes, das durch eine solche Behörde angewandt werden könnte, wurde oben bereits hingewiesen.

In der internationalen Diskussion besteht heute kaum ein Zweifel daran, daß die WTO den geeigneten institutionellen

Rahmen abgeben könnte¹⁸. Hierzu wird u.a. auf die Erfahrung des GATT als Vorgänger der WTO im Umgang mit Handelsregeln hingewiesen. Hervorgehoben wird auch die Tatsache, daß im Rahmen des GATT Regeln durch allgemeine Zustimmung auf dem Verhandlungswege formuliert werden. Minderheitsmeinungen werden dadurch beachtet. Vorsichtige Entwicklungen der internationalen politischen Realität angepaßt sind das Ergebnis. Am wichtigsten erscheint jedoch in der gesamten einschlägigen Diskussion die Tatsache, daß das GATT bereits seit langem ein Streitschlichtungssystem entwickelt hat, das mit der Errichtung der WTO effizienter ausgestaltet ist¹⁹. Auch der von einer internationalen Arbeitsgruppe vorgelegte Draft International Antitrust Code geht davon aus, daß ein derartiges Regelwerk nur im Rahmen des GATT/WTO verwirklicht werden kann²⁰. Diese institutionelle Lösung erscheint auch deshalb folgerichtig, weil die Havanna Charter von 1948, die bereits effiziente international anwendbare Wettbewerbsregeln enthielt, aber nicht in Kraft trat, als Vorläufer des GATT anzusehen ist. Die Wahl der WTO als institutionelle Grundlage für ein multilaterales Regelungssystem liegt auch deshalb nahe, weil seit Abschluß der Uruguay-Runde nicht nur Handels-, sondern - wenn auch in bescheidenerem Maße - Wettbewerbsfragen verbindlich in das multilaterale System der WTO aufgenommen worden. Im GATS (General Agreement

- 18 Vgl. z.B. John J. Jackson, Alternative Approaches for Implementing Competition Rules in International Economic Relations, Außenwirtschaft, 49. Jahrgang, 1994, S.177, 193; Ernst-Ulrich Petersmann, Proposals for Negotiating International Competition Rules in the GATT-WTO World Trade and Legal System, Außenwirtschaftsdienst, 49. Jahrgang 1994, S.231,241; L.J. Bergstrom, Should the GATT be Modified to Incorporate a Restrictive Business Practices Provision? World Competition, Vol.17 No.1 (September 1993), S.121-136; Edwin A. Vermulst, A European Practitioner's View of the GATT System, World Competition Vol.16 No.3 (March 1993), S.5-25.
- 19 Zum Streitschlichtungssystem siehe Palitha Kohona, Dispute Resolution under the World Trade Organization, Journal of World Trade, Vol.28 No.2 (April 1994), S.23-47.
- 20 Wolfgang Fikentscher / Ulrich Immenga (Hrsg.), Draft International Antitrust Code, 1995, S.63; auch abgedruckt in: Wolfgang Fikentscher/Andreas Heinemann, Der "Draft International Antitrust Code" - Initiative für ein Weltkartellrecht im Rahmen des GATT, WuW 1994, S.97, 103.

on Tarifs and Services) wird ausdrücklich anerkannt, daß ein wirksamer Marktzugang (hierzu Art. IXX) nicht ohne ergänzende Regeln gegenüber wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erreicht werden kann. Im TRIPS (Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights) wird in der Präambel auf das Ziel hingewiesen, Verfälschungen des internationalen Handels zu vermindern. Daher bedürfe es u.a. der Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in Vertragslizenzen (Art. 40)²¹.

Für die WTO spricht darüber hinaus eindeutig der oben dargelegte enge Zusammenhang zwischen der fortschreitenden Liberalisierung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs auf der einen Seite und dessen Sicherung vor unternehmerischen wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die der intendierten Marktordnung entgegenwirken, auf der anderen Seite. Das gilt in Ergänzung auch für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, der nunmehr im WTO-Regelungssystem aufgenommen ist.

3. Jeder Ansatz zu einer internationalen Wettbewerbsordnung bedarf der Beantwortung einiger prinzipieller Fragen. Von zentraler Bedeutung ist die Rechtsnatur international anwendbarer Regeln. Unverbindliche Empfehlungen scheiden nach den bisherigen Erfahrungen aus. Die im Rahmen der OECD gemachten Erfahrungen zeigen, daß eine Wirksamkeit hiervon nicht ausgeht. Denkbar wäre die Schaffung von Wettbewerbsregeln als Völkerrecht. Fraglich ist jedoch bereits, ob dieses als direkt anwendbar (self executing) ausgestaltet werden könnte. Darüber hinaus wäre eine Institution für die Rechtsanwendung zu schaffen, was notwendig mit einem Souveränitätsverlust einhergehen würde.

Die gegenwärtige Diskussion geht daher zu Recht davon aus, daß zumindest in einer Anfangsphase eine internationale Wettbewerbsordnung Normen entwickeln müßte, die ins nationale Recht zu übernehmen sind. Die an einem Abkommen beteiligten Staaten müßten sich völkerrechtlich verpflichten, in der Vereinbarung

²¹ Vgl. hierzu im einzelnen Petersmann, Aussenwirtschaft 1994, S. 253 f.

enthaltene Kartellrechtsregeln in nationales Recht zu übernehmen. Dieses wäre unmittelbar anwendbar und kann von nationalen Kartellbehörden und auch Gerichten durchgesetzt werden. Bei Zivilrechtsfolgen wären auch Privatklagen denkbar.

Inhaltlich stellt sich die Frage, ob auf diesem Wege eine Rechtsgleichheit, wie etwa nach dem Vorbild des Genfer einheitlichen Wechsel- und Scheckrechts von 1930 angestrebt werden sollte oder zumindest an eine weitgehende Harmonisierung zu denken wäre. Beide Ziele dürften jedoch nach dem gegenwärtigen Stand nationaler Wettbewerbspolitiken nicht erreichbar sein. Auch wenn man in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in einigen Staaten Zentraleuropas eine deutliche Tendenz zu einer inhaltlichen Ausrichtung der Kartellrechte an dem Vorbild des Gemeinschaftsrechts feststellen kann, so gilt darüber hinaus, daß die Gesetze anderer Staaten in ihrer inhaltlichen Ausprägung, im wettbewerbspolitischen Grundverständnis und auch in den Rechtsanwendungsinstitutionen erheblich voneinander abweichen. Es liegt daher nahe, eine internationale Wettbewerbsordnung auf Minimumregeln aufzubauen. Dadurch wird gleichzeitig die Möglichkeit eines Konsenses verbessert.

Eine internationale Wettbewerbsordnung wird für sich nur Normen in Anspruch nehmen können, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen. Der Draft International Antitrust Code definiert den damit angesprochenen internationalen Charakter als Betroffensein von mindestens zwei Vertragsstaaten²².

Minimumregeln und die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf internationale Sachverhalte schränken staatliche Souveränität in möglichst geringem Maße ein. Gleichzeitig bleibt Raum für die Beibehaltung oder Entwicklung des eigenen nationalen Kartellrechts. Es bleibt Raum für die Verwirklichung nationaler wettbewerbspolitischer Vorstellungen wie auch für einen gewissen Wettbewerb zwischen Kartellrechtssystemen.

²² Vgl. im einzelnen Art. 3 Sec. 1 (b) DIAC.

Mit den hier entwickelten Vorfagen ist noch nicht die Gestalt internationaler Wettbewerbsregeln bestimmt. Drei Formen sind denkbar. Auf einer ersten Stufe läßt sich an die Formulierung von Kooperationsregeln denken, die die Zusammenarbeit von nationalen Behörden, den Informationsaustausch, die Notifizierung bestimmter Formen von Wettbewerbsbeschränkungen (z.B. Exportkartelle, Zusammenschlüsse) sowie Amtshilfe bei der Rechtsverfolgung beinhalten. Die eingangs umrissenen Aufgaben einer internationalen Wettbewerbsordnung lassen sich auf diese Weise jedoch nicht wirklich lösen. Dann stellt sich die Frage, ob es genügt, für die wichtigsten Formen von Wettbewerbsbeschränkungen Grundprinzipien zu formulieren und umzusetzen. Oder sollte ein Gesetzeswerk erarbeitet werden, das gleichzeitig den Charakter eines Modells für die internationale Fortentwicklung des Kartellrechtes haben kann? Die Frage ist schwer zu entscheiden. Ein umfassender Code hat den Vorteil, daß eine wirksame Umsetzung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in den internationalen Bereich erfolgt. Außerdem dient er wünschenswerter Rechtsharmonisierung. Auf der anderen Seite folgt aus seiner notwendigen Beschränkung auf zwischenstaatliche Sachverhalte sowie aus seinem Verständnis als Formulierung von Minimumregeln, daß zumindest gegenwärtig eine im Rahmen des GATT/WTO zu entwickelnde internationale Wettbewerbsordnung nicht mit einem vollständigen Gesetzeswerk beginnen sollte. Auch müßte demgegenüber mit einer großen politischen Zurückhaltung gerechnet werden. Auf jeden Fall sollte jedoch ein Code am Ende der Entwicklung stehen. Alle Arbeiten, die wie der Draft International Antitrust Code in diese Richtung gehen, sind daher wichtige Grundlagen, um das Ziel einer ausgebauten internationalen Wettbewerbsordnung zu bestimmen.

Für eine Anfangsphase bleibt daher nur übrig, für die wichtigsten Arten von Wettbewerbsbeschränkungen, die sich in den führenden Kartellgesetzen als regelungsbedürftig gezeigt haben, Grundsätze aufzustellen, die in das nationale Recht zu transponieren wären.

Ein Abkommen über eine internationale Wettbewerbsordnung wäre

denkbar in einer plurilateralen Form als Annex 4 zur Schlußakte der Uruguay-Runde. Dort finden sich bereits Plurilateral Trade Agreements wie z.B. über den Handel mit Zivilflugzeugen oder über öffentliche Aufträge. Dieser Weg hat den Vorteil, daß nicht von Beginn an alle Mitgliedstaaten der WTO an dem Abkommen zu beteiligen wären. Eine Entwicklung wäre in der Weise denkbar, daß zunächst die daran interessierten Staaten mit einem hohen Standard der Kartellgesetzgebung eine internationale Wettbewerbsordnung als Plurilateral Trade Agreement vereinbaren würden. Hiervon könnte eine gewisse Sogwirkung auf weitere Staaten ausgehen. Politischen Erfolg kann dieser Weg allerdings nur haben, wenn die Europäische Union, eine Reihe wichtiger Mitgliedstaaten, die USA sowie auch Japan zu den Begründern eines Abkommens gehören würden.

Zu betonen bleibt in diesem Zusammenhang, daß eine derartige Entwicklung es nicht ausschließt, vielmehr als wünschenswert erscheinen läßt, daß die gegenwärtigen Formen bilateraler Vereinbarungen in dem oben gekennzeichneten Sinne weitergeführt und nach Möglichkeit vertieft werden. Der Übergang zu einer multilateralen Regelung würde auf diese Weise erleichtert.

IV. Zum Inhalt einer internationalen Wettbewerbsordnung

Der materielle Inhalt international anwendbarer Wettbewerbsregeln ist unter Berücksichtigung der oben gegebenen Antworten auf eine Reihe von Grundfragen hier nur zu skizzieren. Auf zum Teil rechtsvergleichender Grundlage werden Optionen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen.

1. Im Hinblick auf die Behandlung sog. hard core-Kartelle besteht weitgehende wettbewerbspolitische Einigkeit. Hier geht es um Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Submissionsvereinbarungen oder Quotenabsprachen. Diese horizontalen Vereinbarungen bezwecken lediglich eine Beschränkung des Wettbewerbs und sind generell einem Unwerturteil ausgesetzt²³.

²³ Eine Liste derartiger hard core-cartels findet sich im Unctad-Code Sec.D.

Mögliche Optionen:

- Striktes Verbot eventuell verbunden mit zivilrechtlicher Unwirksamkeit.
- Mißbrauchsaufsicht.
- Möglichkeit von Ausnahmen.

Man wird sich hier für ein striktes Verbot aussprechen können. Es dürfte auf allgemeine Zustimmung stoßen. Wichtig ist, daß dieses Verbot auch Export- und Importkartelle erfassen sollte. Beide stehen in strengem Gegensatz zu den Zielsetzungen eines freien internationalen Handels. Exportkartelle könnten allenfalls zugelassen werden, soweit sie erforderlich sind, um überhaupt auf ausländischen Märkten anbieten zu können. Das Verbot von Exportkartellen würde im übrigen inhaltlich den restriktiven GATT-Regelungen gegenüber freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen entsprechen²⁴. De minimis-Regeln ließen sich einführen im Hinblick auf die quantitative Bedeutung von Kartellabsprachen.

2. Wettbewerbspolitisch deutlich unterschieden werden die genannten hard core-cartels von anderen horizontalen Absprachen, die der Kooperation zwischen Unternehmen dienen. Hiervon gehen auch positive Wirkungen aus. Als Beispiel kann auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen verwiesen werden. Derartige Vereinbarungen können Rationalisierungswirkungen äußern und Wettbewerbsparameter fördern, die nicht von der Kooperation betroffen sind.

Optionen:

- Nichterfassung derartiger Kooperationen im Entwicklungsstadium eines internationalen Wettbewerbsrechts.
- Einzelausnahmen
- Gruppenausnahmen
- Einführung einer Abwägungsklausel (rule of reason)
- Allgemeine Mißbrauchskontrolle

²⁴ Art. 11 Nr.1 b) und Nr.3 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen (Agreement on Safeguards) betr. Art. XIX GATT, in: Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, Marrakesh, 15 April 1994

Die genannten Kooperationsvereinbarungen sollten auch im ersten Stadium zur Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsordnung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie können ernste Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge haben oder auch hard core Kartelle verschleiern. Die Berücksichtigung der wettbewerbspolitischen Ambivalenz der Kooperationen durch Einzelausnahmen würde dem europäischen Gemeinschaftsrecht entsprechen (Art. 85 Abs. 3 EGV). Dieser Weg ist jedoch nicht möglich, solange es an einer internationalen Kartellbehörde fehlt, die verbindlich hierüber entscheiden kann. Das ebenfalls dem europäischen Recht zu entnehmende Beispiel der Gruppenausnahmen (z.B. für bestimmte Lizenzverträge oder F+E-Vereinbarungen) erscheint ebenso wie das deutsche System der Legalausnahmen (z.B. für Rationalisierungsvereinbarungen) ungeeignet. Beide Wege setzen voraus, daß über die Inhalte eine internationale Verständigung erreicht wird, was zumindest in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheint. Die Einführung einer Mißbrauchskontrolle ist wettbewerbspolitisch bedenklich und dürfte zur Rechtsunsicherheit führen. Daher erscheint im Ergebnis die Einführung einer dem US-Recht vergleichbaren rule of reason vorzugswürdig. Außerdem können auch hier die minimis-Regeln eingeführt werden. Eine rule of reason sollte drei Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Abwägung im Verhältnis zu prokompetitiven Wirkungen.
- Abwägung im Verhältnis zu Effizienzsteigerungen.
- Erforderlichkeit der Kooperation als Bedingung des Markteintritts (z.B. gemeinsamer Einkauf).

3. Vertikale Verträge führen häufig zu Wettbewerbsbeschränkungen durch Preisbindungsvereinbarungen, Ausschließlichkeitsklauseln, Koppelungsverträge oder Verwendungsklauseln.

Es besteht ein weitgehender Konsens auch international gesehen über ein Verbot der Bindung von Wiederverkaufspreisen. Darüber hinaus ist die Behandlung der genannten Verhaltensweisen wettbewerbspolitisch kontrovers. Sie können wettbewerbsbeschränkend oder auch wettbewerbsfördernd wirken. Diese Ambivalenz hängt

einmal von einer Abwägung zwischen dem produktinternen und dem produktexternen Wettbewerb ab. Ferner kommt es auf die Struktur der betroffenen Märkte an. Vertikale Beschränkungen, die von marktstarken Unternehmen ausgehen, führen in besonderer Weise zu erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen. Das zeigt etwa das Beispiel der Koppelungsgeschäfte. Darüber hinaus kommt es darauf an, in welchem Umfang vertikale Bindungssysteme praktiziert werden.

Optionen:

- Einbeziehung vertikaler Beschränkungen lediglich in Verbindung mit marktstarken Unternehmen. Auf diese Weise würde die Marktstruktur ebenso berücksichtigt, wie die mit den Bindungen verfolgten Monopolisierungsabsichten.
- Einführung von Gruppenfreistellungen, wie sie z.B. nach EG-Recht für den Vertrieb von Automobilen bestehen.
- Allgemeine Mißbrauchskontrolle, die dem deutschen Recht entsprechen würde (§ 18 GWB).
- Berücksichtigung der wettbewerbspolitischen Ambivalenz durch eine rule of reason in Anlehnung an das US-amerikanische Antitrustrecht.

Die Einführung von Abwägungsmöglichkeiten dürfte einem internationalen Vorgehen am ehesten entsprechen. Die Beschränkung einer rechtlichen Beurteilung lediglich im Zusammenhang mit Marktstärke würde verbreitete vertikale Beschränkungssysteme unbeachtet lassen. Gruppenfreistellungen erscheinen, wie auch im horizontalen Bereich bereits vermerkt, in einem internationalen System nicht erreichbar. Es sollte daher auf eine Kontrolle zurückgegriffen werden, die ähnlich einer rule of reason die Abwägung im Einzelfall ermöglicht. Der Draft International Antitrust Code (Art.5) erlaubt die Abwägung gegenüber Rationalisierungsvorteilen und einer Besserstellung der Verbraucher. Darüber hinaus sind Vermutungen eingeführt, die eine flexible Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Wettbewerbsbeschränkung im Einzelfall ermöglichen.

4. Besonders schwierig wird der Bereich derjenigen Wettbewerbs-

beschränkungen zu regeln sein, der von Lizenzverträgen ausgeht. Gewerbliche Schutzrechte gewähren rechtliche Monopolstellungen und führen auf diese Weise zu Konflikten mit den Zielsetzungen der Wettbewerbsgesetzgebung. Daher ist es einmal erforderlich, die Reichweite gewerblicher Schutzrechte zu umschreiben. Darüber hinaus geht die Aufgabe, Klauseln mit wettbewerbsbeschränkendem Charakter in Lizenzverträgen zu erfassen. Auch hierzu ist zu bestimmen, inwieweit derartige Beschränkungen unter Berücksichtigung der Reichweite der mit gewerblichen Schutzrechten verbundenen Interessen anzuerkennen sind.

Optionen:

- Die zwischen gewerblichen Schutzrechten und den Zielsetzungen des Wettbewerbsrechts auftretenden Konflikte können ebenso wie mißbräuchliche Klauseln in Lizenzverträgen durch mehr oder weniger detaillierte Beschreibungen von Klauseln gelöst werden, die als dem Schutzrecht immanent oder zumindest noch als legitim angesehen werden. Dieser Ansatz entspricht dem deutschen Recht und auch dem Draft International Antitrust Code²⁵. Wettbewerbsbeschränkungen, die als Ausübung von gewerblichen Schutzrechten zu bezeichnen sind, können grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln für horizontale und vertikale Vereinbarungen beurteilt werden. Das europäische Gemeinschaftsrecht bewegt sich in diese Richtung, sieht allerdings Einzelausnahmen und Gruppenfreistellungen vor. In engem Rahmen wird auch eine rule of reason angewandt.
- Eine generelle Beurteilung unter einer rule of reason bei gleichzeitiger Anwendung der Wettbewerbsregeln im übrigen entspricht dem amerikanischen Recht.

Auch in diesem sensiblen Bereich dürfte der Rückgriff auf eine rule of reason am zweckmäßigsten sein. Er würde im wesentlichen auch dem TRIPS-Abkommen entsprechen, das ausdrücklich unter der Überschrift "Control of Anti-Competitive Practices in Contractual Licences" auch den Mißbrauch gewerblicher Schutzrechte behandelt²⁶. Die hiernach den Vertragsparteien auferlegten

²⁵ §§ 20, 21 GWB; Art. 6 DIAC.

²⁶ Section 8, Art. 40 Agreement on Trade-related Aspects of

Verpflichtungen gehen nicht sehr weit. Es wird für die Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsordnung jedoch zu fragen sein, ob besondere Regeln über das TRIPS-Abkommen hinaus erforderlich sind.

5. Eine Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen muß Bestandteil einer internationalen Wettbewerbsordnung sein
- Wettbewerbsbeschränkende Marktstrukturen als Folge der Existenz einer Marktbeherrschung werden wettbewerbspolitisch zwar allgemein akzeptiert. Entflechtung ist auch in den Staaten kein allgemeines Instrument des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen geworden, in denen entsprechende Kompetenzen bestehen. Mißbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen kann sich jedoch gegen Wettbewerber richten und ist in diesen Fällen in besonderer Weise wettbewerbschädigend. Ausschließlichkeitsverträge, Koppelungsvereinbarungen, Rabattpraktiken oder Preiskämpfe sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Darüber hinaus entsteht die Frage, ob der sog. Ausbeutungsmißbrauch kartellrechtlich verfolgt werden soll. Er betrifft das Verhalten gegenüber der Marktgegenseite und ist wettbewerbstheoretisch gesehen ergebnis- und nicht verhaltensorientiert.

Optionen:

- Das US-amerikanische Recht enthält ein grundsätzliches Verbot des Monopolisierens. Unabhängig davon werden vertikal wirkende vertragliche Beschränkungen verfolgt.
- Das europäische Gemeinschaftsrecht (Art.86 EGV) wie auch das deutsche Recht (§ 22 GWB) gehen streng von der Marktbeherrschung aus. Beide Normen sind jedoch verhaltens- und ergebnisorientiert.

Das europäische Recht könnte als Vorbild herangezogen werden. Die mit der Bestimmung des relevanten Marktes und dessen Beherrschung verbundenen analytischen Schwierigkeiten sind überwindbar. Entsprechend dem US-amerikanischen Antitrustrecht sollte der Ausbeutungsmißbrauch jedoch nicht einbezogen werden. Er ist keine Schädigung des Wettbewerbsprozesses. Seine Verfol-

gung kann leicht zu Preiskontrollen führen.

6. Es ist zumindest äußerst fraglich, ob die Regeln einer internationalen Wettbewerbsordnung sich bereits mit Beginn ihrer Entfaltung auch auf die Zusammenschlußkontrolle erstrecken sollten. Die Zusammenschlußkontrolle ist ein Instrument der Wettbewerbspolitik, das in engem sachlichen Zusammenhang mit nationaler Industriepolitik steht. Dieser Befund äußert sich deutlich in der unterschiedlichen Ausgestaltung in den Kartellgesetzen. Sie ist nur in wenigen Fällen, wie in der Europäischen Gemeinschaft und in Deutschland, überwiegend wettbewerbsorientiert. In der Regel wird jedoch die Zusammenschlußkontrolle als Bestandteil allgemeiner Wettbewerbspolitik angesehen und entsprechend gehandhabt.

Für eine Einführung einer Zusammenschlußkontrolle zu einem deutlich späteren Zeitpunkt spricht auch die Entwicklung der bedeutenden Kartellrechte. Die zentrale Regelung des US-amerikanischen Rechtes im Clayton Act wurde erst 24 Jahre nach dem Erlaß der ersten Antitrustgesetze 1890 eingeführt. In Deutschland hat es 15 Jahre gedauert, bis das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch eine Zusammenschlußkontrolle ergänzt wurde. Ähnlich liegt es im europäischen Gemeinschaftsrecht. Hier konnte ein Konsens erst Ende 1989 herbeigeführt werden, während die Wettbewerbsregeln im übrigen bereits seit 1958 anwendbar sind. Dieser zeitliche Abstand zeigt im übrigen deutlich, wie schwierig im internationalen Bereich ein Konsens über die Zusammenschlußkontrolle zu erzielen sein wird.

Optionen:

- Einführung einer Zusammenschlußkontrolle erst aufgrund hinreichender Erfahrung mit den Regeln einer internationalen Wettbewerbsordnung.
- Möglichst baldige Harmonisierung der Verfahrensvorschriften. Hier besteht ein Bedarf insbesondere im Hinblick auf die Notifikation, Fristen und von den Unternehmen zu liefernden Informationen.
- Benutzung einer internationalen Wettbewerbsordnung zur

Förderung einer engen Kooperation der zuständigen nationalen Behörden. Hier geht es um Informationsaustausch, Verständigung über geeignete Untersuchungsmaßnahmen, wechselseitige Amtshilfe und Angleichung der Geheimhaltungsvorschriften.

V. Zur Durchsetzung einer internationalen Wettbewerbsordnung

Die Wirksamkeit jeglicher internationaler Wettbewerbsordnung hängt von ihren Durchsetzungsmöglichkeiten ab. Eine internationale Behörde mit eigenen Kompetenzen zur Rechtsverfolgung und Entscheidung von Konflikten scheidet aus. Die Existenz übernationalen Rechts wurde nicht befürwortet. Wird eine internationale Wettbewerbsordnung durch die Umsetzung völkerrechtlicher Vertragsnormen in nationales Recht verwirklicht, so ist die Frage nach Kontrollmöglichkeiten zu erheben. Folgende Konfliktsmöglichkeiten können entstehen:

- Die im plurilateralen Abkommen enthaltenen materiellen Normen werden nicht oder unter Verletzung vereinbarter Grundsätze umgesetzt.
- Umgesetzte Normen werden von nationalen Behörden oder Gerichten nicht angewandt.
- Umgesetzte Normen werden nicht der internationalen Vereinbarung entsprechend angewandt.
- Entscheidungen auf der Grundlage der international vereinbarten Normen werden nicht durchgesetzt.

In diesen Konfliktsfällen ist jeweils zu bestimmen, wer das Recht zur Einleitung eines Verfahrens hat und bei welcher Institution die Entscheidungskompetenz liegt. Auf diese Fragen finden sich in der bisherigen Diskussion verschiedene Antworten.

Im Draft International Antitrust Code wurde ein Rechtsdurchsetzungssystem ohne unmittelbares Vorbild entwickelt, das auf die Verknüpfung nationalen Rechts mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten ausgerichtet ist. Hiernach wird eine internationale Antitrustbehörde eingerichtet, die zwar keine eigenen Entscheidungsbefugnisse erhält, jedoch zu Verfahrens-

initiativen berufen ist. Darüber hinaus soll ein internationales Antitrust-Panel eingerichtet werden, das streitentscheidend wirkt.

Kommt ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem plurilateralen Abkommen nicht nach, etwa dadurch, daß er die materiellen Normen nicht oder nicht richtig umgesetzt hat, so handelt es sich um die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Hierüber hat das internationale Antitrust-Panel zu entscheiden. Dem Panel kann die Streitfrage von der internationalen Antitrustbehörde oder von einem der Vertragsstaaten vorgelegt werden²⁷.

In den übrigen o.g. Konfliktsfällen handelt es sich um Verletzung völkerrechtskonformen nationalen Rechts. Es liegt mit anderen Worten ein Verstoß gegen nationales Recht und gegen das in dem plurilateralen Abkommen verwirklichte Völkerrecht vor. Das bedeutet, daß auf der einen Seite die Verfahrensregeln des nationalen Rechtes anwendbar sind. Es bleibt jedoch die Frage, ob es aufgrund der gleichzeitigen Verletzung internationalen Rechts hierbei verbleiben kann. Das ist sicher zu verneinen. Um der Verletzung des Abkommens zu begegnen, wird nach dem Draft International Antitrust Code die internationale Antitrustbehörde tätig, soweit innerhalb des nationalen Rechtssystems der Völkerrechtswidrigkeit nicht begegnet wird²⁸. Hiernach kann die Behörde unabhängig von der Beeinträchtigung einzelner zunächst von der nationalen Antitrustbehörde ein Einschreiten gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung des Code verlangen. Kommt die nationale Behörde dem nicht nach, kann die internationale Antitrustbehörde vor dem nationalen Gericht Klage erheben. Sie kann darüber hinaus Unternehmen, die gegen Normen des Code verstoßen, unmittelbar vor den nationalen Gerichten auf Unterlassung ihres wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens in Anspruch nehmen. Dieser Behörde ist ferner die Befugnis ein-

²⁷ Vgl. im einzelnen Art.19 Sec.2 und Art.20 Sec.2 DIAC.

²⁸ Vgl. im einzelnen Art.19 Sec.2 DIAC; dazu auch Wolfgang Fikentscher / Josef Drexl, Der Draft International Antitrust Code - Zur institutionellen Struktur eines künftigen Weltkartellrechts, RIW 1994, S.93 ff.

geräumt, gegenüber Entscheidungen der nationalen Gerichte die nächsthöhere Instanz anzurufen.

Diese Verknüpfung von nationalen und internationalen Zuständigkeiten kann als Prinzip der internationalen Verfahrensinitiative bezeichnet werden. Ein nicht zu überschätzender Vorzug dieser Lösung liegt darin, daß der Code als nationales Recht von nationalen Behörden und Gerichten angewandt wird. Die Souveränität der Vertragsstaaten bleibt weitgehend gewahrt. Die Verfahren zur Anwendung des Code können jedoch durch eine internationale Behörde durchgesetzt werden. Der Souveränitätsverzicht liegt bei dieser grundsätzlich im nationalen Recht verbleibenden Regelung lediglich in der Unterwerfung unter das Panelverfahren. Diese unterscheidet sich jedoch nicht von der Bindung von Vertragsstaaten des GATT an Panelentscheidungen im Falle der Verletzung von GATT-Regeln.

Der Draft International Antitrust Code wurde im Hinblick auf das GATT/WTO-System entworfen²⁹. Der Entwurf geht jedoch im institutionellen Bereich über das GATT/WTO-Streiterledigungssystem hinaus. Das gilt auch in seiner neuen Form nach Abschluß der Uruguay-Runde³⁰. Insbesondere die Einrichtung einer internationalen Antitrustbehörde hat kein Vorbild im Streitbeilegungsverfahren. Ein internationales Antitrustpanel zeigt zwar Vergleichbarkeiten mit der Funktion des Panel nach den neuen GATT/WTO-Regeln. Die mit dem Panel verbundene sektorielle Kompetenz ist jedoch ohne Beispiel.

Die entscheidende Frage ist, ob der Draft International Antitrust Code mit einer institutionellen Fortentwicklung des GATT/WTO-Systems Chancen auf eine Realisierung hat.

Die aufgezeigten Konfliktsfälle erscheinen auch im Rahmen der geltenden GATT/WTO-Regeln lösbar, wenn auch mit deutlich geringerer Effizienz im Verhältnis zum Draft International

²⁹ Vgl. dazu im einzelnen die Einführung in Fikentscher/Immenga (Hrsg.), Draft International Antitrust Code, S.63 f.

³⁰ Vgl. hierzu Fikentscher/Drexler, RIW 1993, S.93 f.

Antitrust Code. Entscheidend ist, daß eine unabhängige internationale Antitrustbehörde nicht zur Verfügung steht. Geht es um Verletzung des plurilateralen Abkommens im Bereich der Umsetzung materiellen Rechtes, so handelt es sich um völkerrechtswidriges Verhalten, über das ein Panel auf der Basis des WTO entscheiden kann. Die Verfahrensinitiative kann von Staaten als Vertragsparteien ergriffen werden.

Unvollkommen wird die Rechtsdurchsetzung in den Fällen, in denen die Anwendung und Durchsetzung nationalen völkerrechtskonformen Rechts in Frage steht. Eine Rechtsdurchsetzung im Rahmen des nationalen Rechtssystems ist einem WTO-Panel nicht möglich. Dem Panel kann weder eine Klagebefugnis noch eine Verfahrensinitiative eingeräumt werden. Beides kann nur bei den Vertragsparteien liegen. Derartige Befugnisse kommen in Betracht, wenn ein Vertragsstaat oder Unternehmen dieses Staates durch Verletzung von Normen des Abkommens berührt werden. Antragsbefugnisse gegenüber Kartellbehörden oder Klagemöglichkeiten vor nationalen Gerichten dürften jedoch als zu weitgehend auch für Vertragsstaaten nicht in Betracht kommen. Allerdings ließe sich ein plurilaterales Abkommen in diesem Sinne erweitern. Immer bleibt es den Vertragsstaaten oder auch Unternehmen möglich, das Einschreiten nationaler Kartellbehörden anzuregen. Außerdem könnte daran gedacht werden, Vertragsstaaten und auch Unternehmen ein förmliches Antrags- und Anhörungsrecht einzuräumen. Das amerikanische Recht kennt diese Art der Verfahrensbeteiligung in Form des *amicus curiae*.

Wird einer Verletzung der völkerrechtskonformen nationalen Vorschriften nicht abgeholfen, so kommt eine Vorlage zum WTO-Panel in Betracht. Dieses kann jedoch nur eine Vertragsverletzung feststellen, ohne das nationale Recht durchzusetzen. Das Panel kann nur sog. *secondary obligations* aussprechen. Soweit die Interessen eines Staates verletzt sind, können diesem handelspolitische Gegenmaßnahmen erlaubt werden. Eine derartige Maßnahme könnte etwa in der Suspensierung wechselseitiger Marktzugangsverpflichtungen bestehen. Dieses Sanktionsinstrument kann nur zur Verfügung stehen, wenn Ver-

letzungen des plurilateralen Abkommens durch einen Staat festzustellen sind. Das wird unter Beachtung des materiellen Rechtes nur dann möglich sein, wenn eindeutige Normen gegen Wettbewerbsbeschränkungen etwa im Sinne der per se-Verbote bestehen. Geht es um Regeln, die unter Beachtung einer rule of reason angewandt werden, so besteht auch nach nationalem Recht ein erheblicher Beurteilungsspielraum. Wird ein derartiger Fall dem Panel vorgelegt, so kann dieses lediglich eine Überprüfung der Entscheidung auf der Grundlage des nationalen Rechts verfügen. Im übrigen kann nur daraufhin erkannt werden, ob die Sachverhalte angemessen ermittelt sind und kein manifester Irrtum im Rahmen der Rechtsanwendung vorliegt.

VI. Ausblick:

Gegenwärtig dürften realistische Aussichten auf eine Verwirklichung einer internationalen Wettbewerbsordnung, in welcher Form auch immer, bestehen. Hierfür sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Die Durchführung der Handelsliberalisierung mit Abschluß der Uruguay-Runde.
- Der weitgehende internationale Konsens über Notwendigkeiten der Privatisierung, Deregulierung und Liberalisierung.
- Zunehmende Anerkennung des Wettbewerbsprinzips in mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in Asien.
- Vorbildfunktion der Europäischen Union bei der Entwicklung eines international anwendbaren Wettbewerbsrechts.

Es ist sicher nicht zu verkennen, daß dem erhebliche Schwierigkeiten gegenüberstehen. Wettbewerbsregeln setzen eine Marktwirtschaft voraus, die nicht überall akzeptiert ist. Soweit nationale Vorschriften bestehen, differieren sie in ihrem Grundverständnis. Alle Typen von Wettbewerbsbeschränkungen werden nicht immer erfaßt. Das Verhältnis der Wettbewerbspolitik zur allgemeinen Wirtschaftspolitik wird in sehr unterschiedlicher Weise verstanden. Gleichwohl ist sicher der Zeitpunkt gekommen, die bereits mit der Havanna-Charta von 1948 begonnene, in den 60-er Jahren vorsichtig fortgeführte und jetzt intensiviertere Diskussion über Notwendigkeit und Ausge-

staltung einer internationalen Wettbewerbsordnung mit wissenschaftlichem und politischem Engagement weiterzuführen.

L I T E R A T U R

Bergstrom, L.J.,

Should the GATT be Modified to Incorporate a Restrictive Business Practices Provision ? World Competition, Vol.17 No.1 (September 1993), S.121-136.

Davidow, Joel,

Application of U.S. Antitrust Laws to Keiretsu Practices, World Competition Vol.18 No.1 (September 1994), S.5-18.

Department of Justice and Federal Trade Commission,

U.S. Governments Draft Antitrust Enforcement Guidelines for International Operations, 59 Fed. Reg. 52810 (19 October 1994).

Deville, Rainer,

Die Konkretisierung des Abwägungsgebots im internationalen Kartellrecht, 1990.

Dujim, Bernhard / Winter, Helen,

Internationale Wettbewerbsordnung - Alternativen und ihre Probleme, Wirtschaft und Wettbewerb 1993, 465-474.

dies.,

Möglichkeiten und Grenzen einer internationalen Wettbewerbsordnung, in: Europäische und internationale Wirtschaftsordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum, 1994, S.225.

Fikentscher, Wolfgang,

Wirtschaftsrecht, Band I, 1983.

Fikentscher, Wolfgang / Immenga, Ulrich (Hrsg.),

Draft International Antitrust Code, 1995.

Fikentscher, Wolfgang / Heinemann, Andreas,
Der "Draft International Antitrust Code" - Initiative für ein
Weltkartellrecht im Rahmen des GATT, WuW 1994, S.97ff.

Fikentscher, Wolfgang / Drexl, Josef,
Der Draft International Antitrust Code - Zur institutionellen
Struktur eines künftigen Weltkartellrechts, RIW 1994, S.93 ff.

Fox, Eleanor M.,
U.S. Law and Global Competition and Trade - Jurisdiction and
Comity, Antitrust Report October 1993, S.3ff.

GATT,
Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of
Multilateral Trade Negotiations, Marrakesh, 15 April 1994.

Georgieff, Alexander,
Kollisionen durch extraterritoriale staatliche Regelungen im
internationalen Wirtschaftsrecht, FIW-Schriftenreihe Heft 131,
1989.

Griffin, Joseph P.,
Special International Antitrust Doctrines and Defenses,
Antitrust Law Journal, Vol.60 (1992), S.543.

ders.,
An Analysis of the Draft Antitrust Enforcement Guidelines for
International Operations, World Competition Vol.18 No.2
(December 1994), S.5ff.

Ham, A.D.,
International Cooperation in the Anti-Trust Field and in
Particular the Agreement between the United States of America
and the Commission of the EC, CMLR 1993, S.571-597.

Herrmann, Anneliese / Laumer, Helmut,

Internationalization of Competition Policies: Problems and Chances - A German View, ifo-Diskussionsbeiträge, Nr.15, Januar 1994.

Hoekman, Bernard M. / Mavroides, Petros C.,
Competition, Competition policy and the GATT, The World Economy, March 94, Vol.17 No.2, S.121-150.

Immenga, Ulrich,
Extraterritoriale Rechtsanwendung zwischen Recht und Politik,
in Festschrift für Karl H. Neumayer, 1986, S.323 ff.

ders.,

Ein Kodex für den Handelsfrieden, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.Februar 1994, S.11.

Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim,
GWB Kommentar zum Kartellrecht, 2.Auflage, 1992.

Jackson, John H.,
Alternative Approaches for Implementing Competition Rules in International Economic Relations, Außenwirtschaft, 49.Jahrgang, 1994, S.177, 193.

Kartte, Wolfgang,
Ein Handelskodex der Großen Sieben, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.Februar 1992, S.13.

Kohona, Palitha,
Dispute Resolution under the World Trade Organization, Journal of World Trade, Vol.28 No.2 (April 1994), S.23-47.

Kronstein, Heinrich,
Das Recht der internationalen Kartelle, 1962.

Langen, Eugen/Bunte, Hermann-Josef,
Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht,
7.Auflage 1994.

Matsushita, Mitsuo,

The Structural Impediments Initiative: An Example of Bilateral Trade Negotiation, Michigan Journal of International Law, 12/2 1991, S.436 ff.

Meessen, Karl-Matthias,

Kollisionsrecht der Zusammenschlußkontrolle, 1984, S.23 f.

Messerlin, Patrick A.,

Anti-Dumping Regulations or Pro-Cartel Law ? The EC-Chemical Cases, in: The World Economy 1993, S.465 ff.

ders.

Should Antidumping Rules be replaced by National or International Competition Rules, Außenwirtschaftsdienst, 49.Jahrgang 1994, S.351-374.

Mestmäcker, Ernst-Joachim,

Staatliche Souveränität und offene Märkte, Konflikte bei der extraterritorialen Anwendung von Wirtschaftsrecht, RabelsZ 52(1988), S.205-255.

Mozet, Peter,

Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, 1991.

Nicolaides, Phedon,

Towards Multilateral Rules on Competition, World Competition Vol. 17 No.3 (March 1994), S.5-48.

OECD,

Competition and Trade Policies: Their Interaction, Paris 1984.

Petersmann, Ernst-Ulrich, Codes of Conduct, in R. Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law Vol.I, 1992, S.627ff.

ders.,

International Competition Rules for the GATT-WTO World Trade and Legal System, Journal of World Trade Law 27 (1993), No.6, S.35-86

ders.,

Proposals for Negotiating International Competition Rules in the GATT-WTO World Trade and Legal System, Außenwirtschaftsdienst, 49.Jahrgang 1994, S.231-280.

Rishikesh, Deepa,

Extraterritoriality versus Sovereignty in International Antitrust Jurisdiction, World Competition Vol.14 No.3 (March 1991), S.33-66.

Rudo, Joachim,

Die neue Welthandelsorganisation und die Grauzone der Selbstbeschränkungsabkommen, in Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 63 (März 1995), S.60-65.

Scherer, Frederic M.,

Competition Policies for an Integrated World Economy, Harvard 1994

Stragier, J.,

The Competition Rules of the EEA Agreement and their Implementation, ECLR 1993, S.30.

Vermulst, Edwin A.,

A European Practitioner's View of the GATT System, World Competition Vol.16 No.13 (1993), S.5-25.

Vosgerau, Hans-Jürgen,

Eine internationale Wettbewerbsordnung als ethisches Postulat, in: Festschrift für Helmut Hesse zum 60. Geburtstag, hrsg. von Hermann Sautter, S.265 ff.

ders.,

Die Internationalisierung der Wettbewerbspolitik,

Wirtschaftsdienst 1995 (2), S.105-112.

Wolf, Dieter,

Zum Verhältnis von europäischem und deutschem Wettbewerbsrecht,
EuZW 1994, S.233ff.

Yacheistova, Nataliya,

International Competition Regulation - A Short Revue of a Long
Evolution, World Competition, Vol.18 No.1 (September 1994),
S.99ff.